

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3737

vom 12. November 1974

Gemeinde Allschwil, Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Parkallee" (Teilstück Baslerstrasse - Grenzstrasse)

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 29. August 1973 der Aenderung (Weglassung der Bushaltestelle) des Bau- und Strassenlinienplanes "Parkallee" (Teilstück Baslerstrasse - Grenzstrasse) im Bereich der Parzelle A 338 zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 11. April bis 10. Mai 1974 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 4. April 1974 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 14 vom 5. April 1974 publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 4. April 1974 benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Schreiben vom 13. Juni 1974 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den Mutationsplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist die Aenderung nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes wird die vom Einwohnerrat Allschwil am 29. August 1973 beschlossene Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Parkallee" im Bereich der Parzelle A 338 genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/eBS/44/1 versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil (2)

Bauverwaltung Allschwil

Ingenieurbüro Aegerter und Dr. Bosshard,
Malzgasse 30/32, Basel

Kreisgeometerbüro Binningen, Weiher-
mattstr. 2, Binningen

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the 2nd Surveyor mentioned in the text above.